

## **Interpellation Christa Ammann (AL): Polizeieinsatz gegen die Afrin-Kundgebung – offene Fragen zur Vorbereitung und zur Einschätzung der Lage im Vorfeld**

In ihrer ersten Medienmitteilung vom 7.4.2018 (Stand 20.15 Uhr) äusserte die Kantonspolizei folgendes: «Gestützt auf die vorliegenden Informationen musste von einem Gewaltpotential – insbesondere auch gegen Polizeikräfte – ausgegangen werden.» Diese Einschätzung teilten die Demonstrierenden selber und viele BeobachterInnen nicht.

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten.

1. Auf welche Informationen basierte diese Einschätzung konkret?
2. Welche Informationsquellen, Informationsbeschaffungsmittel wurden dazu eingesetzt/verwendet?

Die InterpellantInnen haben den Eindruck, dass in den letzten Jahren die Einschätzungen der Kantonspolizei bezüglich Gefahrenlage an Demonstrationen alarmistischer geworden sind, im Nachhinein oft als unrealistisch eingeordnet werden können und meist zu Lasten von Demonstrationsteilnehmenden und der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ausfallen und dass dadurch auch hohe Kosten für die öffentliche Hand verursacht werden.

1. Gibt es zur Veränderung der Einschätzung der Gefahrenlage an Demonstrationen plausible Gründe? Wenn ja, welche?
2. Wie erklärt sich der Gemeinderat dieses Phänomen?
3. Wie ist das Qualitätsmanagement der Prognosen der Kantonspolizei ausgestaltet?
4. Werden bei Fehlprognosen jeweils Massnahmen abgeleitet, welche in die Lagebeurteilung von weiteren Kundgebungen einfließen?

Ab spätestens Ende März war ersichtlich, dass am 7.4.2018 der Festnahmeraum Neufeld in Betrieb sein würde.

1. Wie hat sich die Kantonspolizei bezüglich Betrieb des Festnahmeraums personell und materiell auf diesen Tag vorbereitet?
2. Wie sind die Abläufe für den Betrieb des Festnahmeraums Neufeld geregelt?
3. Gab es für VeganerInnen genügend Lebensmittel? Wenn Nein, wie geht die Kantonspolizei in Zukunft damit um?
4. Wie viele Minderjährige waren unter den Verhafteten?
5. Wie gross war das Altersspektrum der Festgenommenen?
6. Angeblich zwecks Zuordnung der Effekten wurden mit einer Kamera zu Beginn Fotos gemacht, um diese auf dem jeweiligen Effektsack zu befestigen. Wurden diese Fotos wieder gelöscht oder müssen die Betroffenen selber die Löschung beantragen?
7. Gab es erkennungsdienstliche Behandlungen? Wenn ja, welche?
8. Teilweise wurden nach den Befragungen noch im gleichen Raum mit iPhones Fotos (von vorne und der Seite) von den Befragten gemacht.
  - a. Wie wird gewährleistet, dass diese Fotos ausschliesslich zu Dienstzwecken verwendet werden, wenn diese auf Geräten gespeichert sind, welche nicht in den Räumlichkeiten der Polizei bleiben?
  - b. Wozu werden diese Fotos verwendet?
9. Einige der Festgenommenen wurden als «Beschuldigte», andere als «Auskunftspersonen» befragt.
  - a. Aufgrund welcher Kriterien wurde diese Differenzierung vorgenommen?
  - b. Wie viele «Beschuldigte», wie viele «Auskunftspersonen» wurden befragt?
  - c. Wegen welchen Delikten? Wieviel wurden zur Anzeige gebracht?

Dieser Vorstoss wurde verfasst von Tom Locher\*

\* Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegierten-Funktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nicht-parlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der VerfasserInnen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die UrheberInnen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Bern, 03. Mai 2018

*Erstunterzeichnende: Christa Ammann*

*Mitunterzeichnende: Tabea Rai, Zora Schneider*

### **Antwort des Gemeinderats**

Die Fragen der Interpellantinnen sind mit Ausnahme der zweiten Frage 2 im Bereich der operativen Einsatzzuständigkeit und -verantwortung der Kantonspolizei Bern angesiedelt. Entsprechend stammen die Antworten dazu von der Kantonspolizei.

#### *Zu Frage 1 und 2:*

Die Gefahrenanalyse wird durch Spezialdienste der Kantonspolizei Bern erstellt. Weiter werden der Verlauf des Anlasses und die jeweilige Situation vor Ort in die Lageanalyse und in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. Es werden dabei verschiedene Informationsquellen verwendet. Im Vorfeld wurde intensiv in Basel durch den Revolutionären Aufbau Basel und in Zürich durch die Revolutionäre Jugend Zürich für die Kundgebung mobilisiert und zum Widerstand aufgerufen. Bei aktiver Teilnahme dieser Gruppierungen von Basel und Zürich bei Kundgebungen in Bern kam es in der Vergangenheit mehrfach zu Gewalt gegen die Polizei. Kurz vor der Kundgebung wurde bei der Reitschule ein Transparent mit folgendem Text aufgehängt: «WIR SAGEN DIE BULLEN SIND SCHWEINE, DAS SIND KEINE MENSCHEN — UND NATÜRLICH KANN GESCHOSSEN WERDEN». Gemäss den Textpassagen und der Dichte der Propaganda musste von einer gewaltbereiten Teilnehmerzusammensetzung ausgegangen werden.

#### *Zu Frage 1:*

Die Einschätzung der Gefahrenlage wird für jeden Anlass einzeln vorgenommen. Hierbei werden die aktuellen Informationen mit den anlassspezifischen Begebenheiten und Erfahrungswerten abgeglichen. Die Einschätzungen von Demonstrationen sind in keiner Weise «alarmistischer» geworden.

#### *Zu Frage 2:*

Es hat keine Veränderung bei der Lageeinschätzung gegeben. Es ist nicht ersichtlich, auf was für Grundlagen respektive Annahmen die Interpellantinnen bzw. der Vorstossverfasser ihre bzw. seine Vermutung äussern bzw. äussert.

#### *Zu Frage 3:*

Jeder Einsatz wird von der Kantonspolizei Bern im Nachgang ausgewertet. Die Erkenntnisse werden den involvierten Stellen mitgeteilt und wo möglich, für nachfolgende Einsätze, zusammen mit den neuen Lagebeurteilungen, verwendet.

#### *Zu Frage 4:*

Die Prognosen werden im Nachgang analysiert. Sowohl richtige, wie allenfalls falsche Prognosen ergeben Erkenntnisse, welche in neue Gefahrenanalysen einfließen.

*Zu Frage 1:*

Der Festnahme- und Warteraum (FWR) ist an 365 Tagen während 24 Stunden betriebsbereit. Je nach Arbeitsanfall werden unterschiedlich viele Mitarbeitende aufgeboden.

*Zu Frage 2:*

Der polizeiliche FWR der Kantonspolizei Bern ermöglicht die systematische Aufnahme und Bearbeitung der festgenommenen Personen. Die Personen werden namentlich nach Geschlecht oder Gruppenzugehörigkeit (Fans Mannschaft X oder Y) triagiert. Minderjährige werden nach Möglichkeit von Erwachsenen getrennt. Zur Zuordnung der Effekten werden die Personen fotografiert und anschliessend nach gefährlichen Gegenständen durchsucht. Die Personen erhalten ein Merkblatt, welches mitunter Informationen zum Grund und zur Dauer der Festnahme enthält. Im Weiteren wird darauf eingegangen, wie mit dem angefertigten Bildmaterial umgegangen wird. Schliesslich wird die festgenommene Person im Schreiben angehalten, sich bei medizinischen Problemen oder im Falle einer besonderen Verpflichtung (bspw. Obhutspflicht gegenüber Personen oder Tieren) umgehend zu melden. Anschliessend wird in Abhängigkeit der Zeitverhältnisse jede Person gepflegt und in einen Warteraum geführt. Während dieser Wartezeit werden die festgenommenen Personen polizeilich überprüft und anschliessend befragt. Nach der Befragung werden die Personen entlassen, sofern keine polizei- oder strafrechtlichen Gründe dagegensprechen.

*Zu Frage 3:*

Es wurden genügend Schokoriegel, Brot und Wasser abgegeben. Die Kantonspolizei Bern verfügt über eine begrenzte Anzahl an veganen Riegeln. In Zukunft wird allenfalls nur noch vegan gepflegt.

*Zu Frage 4:*

Es befanden sich 40 minderjährige Personen unter den Festgenommenen. Die Jugendanwaltschaft wurde zeitgerecht auf dem Laufenden gehalten.

*Zu Frage 5:*

Der jüngste Festgenommene hatte Jahrgang 2005, der älteste Festgenommene hatte Jahrgang 1953.

*Zu Frage 6:*

Mit dem gewählten Vorgehen kann die Effekenzuordnung einfach, schnell und sicher erfolgen. Wie aus dem Merkblatt ergeht, wird das Bildmaterial vernichtet, sofern der festgenommenen Person nach den Abklärungen keine Straftat zur Last gelegt wird oder keine andere gesetzliche Grundlage die Weiterverarbeitung vorsieht. Wird der Person eine Straftat zur Last gelegt, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung. Für Aufnahmen, welche zu Strafverfolgungszwecken weiterverwendet werden, gilt die Verjährungsfrist der jeweiligen Widerhandlungen.

*Zu Frage 7:*

Im FWR gab es an dem fraglichen Tag keine erkenntnisdienlichen Behandlungen. Da es jedoch zu strafbaren Handlungen kam, wurden gewisse Fotos zur Beweissicherung, gestützt auf Artikel 306 Absatz 1 StPO, ausgewertet.

*Zu Frage 8a und b:*

Die entsprechenden Fotos wurden auf Weisung des Einsatzleiters «Fall» gemacht und ihm anschliessend weitergeleitet. In seiner Funktion koordiniert und leitet der Einsatzleiter «Fall» die gesamten Ermittlungen. Er erstellt ebenfalls den Schlussbericht bzw. die Anzeigen zuhanden der Staatsanwaltschaft. Ihm obliegt die detaillierte Sichtung und Auswertung der Fotos als Vergleich zu den Videoaufnahmen der Demonstration und die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen bezüglich Verwendung, Archivierung und Löschung von Fotoaufnahmen.

*Zu Frage 9a, b und c:*

In Abhängigkeit der zum Zeitpunkt der Befragung vorliegenden Verdachtsmomente wird die Person als «Beschuldigte» oder als «Auskunftsperson» einvernommen. Der Status von einer «Auskunfts-person» kann im Verlauf der Ermittlungen zu «Beschuldigt» wechseln oder umgekehrt. Da es sich um ein laufendes Strafverfahren handelt, bei welchem die Informationshoheit bei der Justiz liegt, kann zum aktuellen Zeitpunkt hierzu keine Angaben gemacht werden.

Bern, 12. September 2018

Der Gemeinderat